

Praktikumsrichtlinie der TH Lübeck für den Studiengang Bachelor Energie- und Gebäudeingenieurwesen

(laut Konventsbeschluss vom 29.11.2023)

TEIL I Allgemeines

§1 Erforderliche Praktika

Für den grundständigen Studiengang Energie- und Gebäudeingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor sind zwei Praktika erfolgreich zu absolvieren:

- (1) Vorpraktikum,
- (2) Berufspraktikum.

TEIL II Vorpraktikum

§ 2 Notwendigkeit des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Vorlesungen und Übungen. Der/die Praktikant/in soll sich einen Überblick über Abläufe, Verfahren und Arbeitsmethoden auf Baustellen verschaffen und Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Baugeschehens erhalten. Das Vorpraktikum ist Bestandteil der Grundausbildung im Studiengang Energie- und Gebäudeingenieurwesen (Bachelor).

§ 3 Dauer und Zeitpunkt des Vorpraktikums

Die Dauer des Vorpraktikums beträgt gemäß § 14 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO 2017) 320 Arbeitsstunden. Das Vorpraktikum soll nach Möglichkeit vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, der Nachweis muss jedoch spätestens zum Vorlesungsbeginn des vierten Fachsemesters erbracht werden.

§ 4 Anerkennung von Tätigkeiten als Vorpraktikum

- (1) Praktische Tätigkeiten oder eine Lehre in technischen Ausbaugewerken oder des Bauhauptgewerbes (Hochbau) können als Vorpraktikum anerkannt werden.
- (2) Die Anerkennung erfolgt durch die/den Fachbereichsbeauftragte/n für Angelegenheiten des Vorpraktikums.
- (3) Es werden nur Praktika anerkannt, die in Betrieben des Ausbaugewerbes (Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Lüftungstechnik, Elektroinstallation, Sicherheits- und Informationstechnik sowie Gebäudeautomation) oder des Bauhauptgewerbes (Hochbau) erfolgten.
- (4) Die eventuell auch nur teilweise Anrechnung von anderen Berufsausbildungen und Schulabschlüssen erfolgt durch die/den Fachbereichsbeauftragte/n für Angelegenheiten des Vorpraktikums.
- (5) Im Zweifelsfall entscheidet die oder der Beauftragte für Angelegenheiten des Vorpraktikums.

§ 5 Nachweis des Vorpraktikums

Zur Anerkennung des Vorpraktikums ist der/dem Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten des Vorpraktikums ein Berichtsheft vorzulegen. Dort sind Angaben zum Inhalt und zur Dauer der Tätigkeit wöchentlich aufzuführen. Eine Abschlussbescheinigung des Ausbildungsbetriebes ist beizufügen. Fehlzeiten sind anzugeben.

TEIL III Berufspraktikum (Entwurf – endgültige Verabschiedung steht noch aus)

§ 6 Notwendigkeit des Berufspraktikums

- (1) Das Berufspraktikum ist wesentlicher Bestandteil des Abschlusssemesters im Bachelorstudiengang Energie- und Gebäudeingenieurwesen. Der/die Praktikant/in wendet dabei die im Basis- und Kernstudium erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen an. Das Berufspraktikum dient als maßgebliche Brücke für das folgende Berufsleben.
- (2) Der/die Praktikant/in arbeitet in einem oder ausnahmsweise in mehreren Betrieben Umfang, Bedingung und Art der Tätigkeit ist mit dem Betrieb vertraglich zu vereinbaren.

§ 7 Ausbildungsziele des Berufspraktikums

Ausbildungsziele des Berufspraktikums sind das Erkennen der Planungs- und Realisierungsabläufe auf dem Gebiet des technischen Ausbaus in Gebäuden mit ihren Inhalten, Zusammenhängen und Wechselwirkungen, das Kennenlernen des Kreises der am Planungs-, Entscheidungs- und Ausbauprozessbeteiligten, ihrer Rollen und Interessenlagen.

§ 8 Dauer und Zeitpunkt des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum umfasst 480 Stunden (60 Tage in Vollzeit) und wird in der Regel im 7. Semester des Bachelorstudiengangs Energie- und Gebäudeingenieurwesen absolviert.

§ 9 Anerkennung von Tätigkeiten als Berufspraktikum

(1) Die Anerkennung erfolgt durch die/den Beauftragte/n für Praktikumsangelegenheiten des Studiengangs Energie- und Gebäudeingenieurwesen.

(2) Für eine erfolgreiche Anerkennung müssen die ausgeführten Tätigkeiten den Ausbildungszielen des Berufspraktikums gerecht werden.

(3) Für das Berufspraktikum können auch Tätigkeiten angerechnet werden, die vor dem eigentlichen Berufspraktikum im 7. Semester liegen. Voraussetzung für die Anrechnung ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers mit detaillierter Beschreibung der Tätigkeiten und des Tätigkeitszeitraumes. Der Bescheinigung muss ferner klar zu entnehmen sein, in welcher Phase des Studiums sich die/der Studierende zum Zeitpunkt der Tätigkeit befand. Von den geleisteten Arbeitsstunden sind anrechenbar:

- 40 % im 3. Semester
- 60 % im 4. Semester
- 80 % im 5. Semester
- 100% im 6. Semester.

§ 10 Mögliche Partner für das Berufspraktikum

(1) Das Berufspraktikum kann in Betrieben abgeleistet werden, die gebäudetechnische und energetische Planung, Beratung, Bauleitung und Bauüberwachung durchführen.

(2) Ggf. sind auch andere Partner möglich (in Abstimmung mit der/dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten des Studiengangs Energie- und Gebäudeingenieurwesen).

(3) Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

§ 11 Nachweis und Abschluss des Berufspraktikums

Der Abschluss des Berufspraktikums ist durch folgende Leistungen und Bescheinigungen nachzuweisen:

(1) Vorlage einer Abschlussbescheinigung des Praktikumsbetriebes, in der die von der/dem Praktikant/in durchgeführten Schwerpunkttätigkeiten nach Art und Zeitdauer zu vermerken sind.

(2) Vorlage eines Praktikumsberichtes. Dieser soll enthalten: Kurze Beschreibung des Betriebs (Prospekte, Hauszeitung, technische Blätter können angehängt werden) sowie einen ausführlichen Bericht über mindestens zwei bearbeitete Aufgabenbereiche.

§ 12 Praktikumsseminar

(1) Nach Abschluss des Berufspraktikums (ggf. auch schon während des Berufspraktikums) ist im Rahmen des Praktikumsseminars an der Hochschule aus dem Inhalt der Praxistätigkeit ein Referat zu halten.

(2) Die Teilnahme am gesamten Praktikumsseminar ist obligatorisch und Bestandteil der Anerkennung des Berufspraktikums.

(3) Das Seminar wird von der/dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten des Studiengangs Energie- und Gebäudeingenieurwesen geleitet.

(4) Die Praktikanten/innen halten Referate (10 bis max. 15 Minuten + ca. 5 Minuten Diskussion) zu Themenstellungen aus dem Berufspraktikum.

(5) Die Termine für das Praktikumsseminar sonstige organisatorische Angelegenheiten werden i. d. R. jeweils zu Beginn jedes Semesters in einer „Einführungsveranstaltung Berufspraktikum“ gemeinsam mit den Studierenden festgelegt.

(6) Studierende müssen sich für das Praktikumsseminar (Studienleistung) form- und fristgerecht anmelden. Die Anmeldung erfolgt elektronisch über das von der Hochschule bereitgestellte Anmeldeportal.